

Stand: 01.01.2011

Weisung Nr. 10

Sistierung (Art. 314 f. StPO)

1. Grundsatz

Die Gründe für die Sistierung einer Untersuchung ergeben sich aus dem Gesetz. Von der Möglichkeit der Sistierung ist zurückhaltend Gebrauch zu machen, da sie leicht das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) verletzt. Die Sistierung ist zulässig, wenn das Strafverfahren während längerer Zeit wegen eines Hindernisses nicht weiter gefördert werden kann, das voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen wird.

2. Form

2.1. Die Sistierungsverfügung ergeht in schriftlicher Form. Anzugeben sind der Gegenstand des Verfahrens und die Gründe, weshalb dieses zurzeit nicht weitergeführt wird. Die Verfügung wird in der Geschäftskontrolle erfasst.

2.2. Anwendbar sind im Wesentlichen die Bestimmungen über die Einstellung (Art. 320 ff. StPO, inkl. Genehmigung durch die OSA).

2.3. Die Wiederanhandnahme (Art. 315 StPO) kann formlos erfolgen, ist jedoch in den Akten zu dokumentieren (z.B. mit Aktennotiz).

2.4. Tritt in einer sistierten Strafuntersuchung die Verjährung ein, ist die Untersuchung wieder aufzunehmen und mit Einstellungsverfügung abzuschliessen.

2.5. Die Sistierung eines Strafverfahrens auf unbestimmte Zeit ist im Lichte des Beschleunigungsgebots sowie der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen problematisch. Wo immer möglich sollte angegeben werden, wann und unter welchen Voraussetzungen das Verfahren weitergeführt wird.

2.6. Von Gesetzes wegen auf drei Monate befristet ist die Sistierung einer Untersuchung wegen Hängigkeit eines Vergleichsverfahrens mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um drei Monate (Art. 314 Abs. 2 StPO).

2.7. Weil die Sistierung dem Ziel dient, die Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt wieder anhand zu nehmen, werden Beschlagnahmen und Fahndungsmassnahmen in der Regel aufrechterhalten.

3. Mitteilung

Analog Nichtanhandnahme nach Art. 310 StPO.

| Änderungen | | | |
|------------|------------|---------------------|----------------------------|
| Nr. | Datum | Geänderte Stelle(n) | Art der Änderung |
| 1 | 19.12.2023 | | Lediglich Anpassung Layout |